

Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Berchtesgaden (Kindertageseinrichtung – Benutzungssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Berchtesgaden folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Berchtesgaden betreibt seine Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen des Marktes Berchtesgaden umfassen:
 - a) die Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter von einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
 - b) den Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Personal

- (1) Der Markt Berchtesgaden stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb seiner Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.
- (3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtung obliegen der Gemeindeverwaltung Berchtesgaden. Für den inneren Bereich (Führung und Leitung) der Kindertageseinrichtungen ist die jeweilige Leitung verantwortlich.

§ 3 Beiräte

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden. Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

ZWEITER TEIL Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Kinder sind zur Aufnahme schriftlich bei der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung anzumelden. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben. Die Anmeldung kann nur von der Personensorgeberechtigten erfolgen.
- (2) Bei der Anmeldung haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit dem Markt Berchtesgaden, Buchungskategorien für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungskategorien sind Zeiten, während derer das Kind die Einrichtung regelmäßig besuchen wird.
- (3) Die Kinder müssen mindestens vier Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin angemeldet werden.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Höchstzahl der in den Kindertageseinrichtungen aufzunehmenden Kinder wird vom Markt Berchtesgaden im Rahmen der Anerkennung festgelegt.
- (2) Aufgenommen werden in den Kindertageseinrichtungen Kinder,
 - a) die ihren Hauptwohnsitz im Markt Berchtesgaden haben,
 - b) für die eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Nachweis einer Vorsorgeuntersuchung vorgelegt wurde (Art. 27 BayKiBiG),
 - c) Kinder mit Inklusionshintergrund, die integrationsfähig sind,

- d) auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind.
- (3) Die Aufnahme in der jeweiligen Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Buchungszeiten und den damit verbundenen Kapazitäten. Diese Plätze werden nach folgenden Gesichtspunkten vergeben:
- a) Kinder aus dem Markt Berchtesgaden werden gegenüber den Kindern, die außerhalb der Gemeinde wohnen, bevorzugt.
 - b) Kinder, deren Mutter bzw. Vater allein stehend ist, werden vorgezogen.
 - c) Punkt a) gilt vor Punkt b).
 - d) Bei gleicher Dringlichkeit gilt das Datum der Anmeldung.
- (4) Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Kindergartenjahr. Wenn die zulässige Belegung erreicht ist, werden die Aufnahmeanträge von der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtung in eine Vormerkliste eingetragen. Die Anmeldung wird berücksichtigt, sobald sich durch das Ausscheiden von Kindern aus den Kindertageseinrichtungen oder auf sonstige Weise eine neue Aufnahmemöglichkeit bietet.
- (5) Der Besuch der Kindertageseinrichtungen endet mit einer form- und fristgerechten Abmeldung.

§ 6 Inklusion

- (1) Der Kindergarten Berchtesgaden und die Kinderkrippe Berchtesgaden sind als integrative Einrichtung konzipiert.
- (2) Der Aufnahme eines Kindes geht ein Gespräch der pädagogischen Leitung, dem heilpädagogischen Fachdienstes, dem behandelnden Arzt und Psychologen und mit den Eltern des Kindes voraus.
- (3) Die Aufnahme erfolgt mit einer Probezeit von 3 Monaten. Erst danach trifft die Leitung eine Entscheidung über die endgültige Aufnahme.

§ 7 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personenberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu und von den Kindertageseinrichtungen zu sorgen. Die Personenberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude

oder dem Grundstück der Einrichtung und endet sobald die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen die Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen haben.

- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (3) Die Abwesenheit eines Kindes ist unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen.
- (4) Die Änderung der persönlichen Daten (Wohnanschrift, Telefonnummer usw.) ist der Einrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.

§ 8

Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Spätestens bei der Aufnahme ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung nicht bestehen. Dieses Attest darf nicht älter als zwei Wochen sein.

§ 9

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

DRITTER TEIL:
Änderung der Buchungszeit, Abmeldung und Ausschluss

§ 10
Überschreiten der Buchungszeit

Bei wiederholtem Überschreiten der bewilligten Buchungszeit kann der Markt Berchtesgaden eine Einstufung in eine höhere Buchungszeitkategorie vornehmen.

§ 11
Abmeldung, Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus den Kindertageseinrichtungen erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. Für die Schulanfänger endet das Kindergartenjahr am 31. Juli.
- (2) Die Abmeldung ist während des Kindertageseinrichtungsjahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres muss spätestens bis zum 31. Mai erfolgen. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen Monat weiter zu bezahlen.

§ 12
Ausschluss

- (1) Der Markt Berchtesgaden kann aus wichtigen Gründen die Aufnahme eines Kindes ablehnen oder ein Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtungen ausschließen, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) wiederholt gegen die Buchungszeit verstoßen wurde,
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische oder therapeutische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) aus wichtigem Grund.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

**VIERTER TEIL:
Öffnungs- und Buchungszeiten**

**§ 13
Öffnungszeiten**

- (1) Der Kindergarten und die Kinderkrippe Berchtesgaden sind in der Regel montags bis freitags von 7.00 bis 17.00 Uhr geöffnet, der Kindergarten Au montags bis freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr.
Von 7.00 Uhr – 8.00 Uhr ist im Kindergarten und in der Kinderkrippe Berchtesgaden für berufstätige Eltern ein Frühdienst eingerichtet. Während dieser Zeit werden die Kinder in einem Gruppenraum beaufsichtigt.

- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.

- (3) Die Kindertageseinrichtungen des Marktes Berchtesgaden bleiben während folgender Zeiten geschlossen:

Kindergarten und Kinderkrippe Schieß-
stättstr. 10 und 12

Kindergarten Roßfeldstr. 22

a) Während der Weihnachtsferien ab dem 23.12.

a) Während der Weihnachtsferien ab dem 23.12.

b) Rosenmontag und Faschingsdienstag

b) Rosenmontag und Faschingsdienstag

c) Von Gründonnerstag bis einschließlich Dienstag nach Ostern

c) Von Gründonnerstag bis einschließlich Dienstag nach Ostern

d) Während der Pfingstferien

d) 1. Woche der Pfingstferien

e) Betriebsausflug: 1 Tag im September

e) Betriebsausflug: 1 Tag im September

f) 1. - 3. Woche in August

Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt mit dem Schuljahr.

- (4) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
- (5) Der Markt Berchtesgaden ist berechtigt, die Kindertageseinrichtungen bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und

Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Dasselbe gilt nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.

§ 14 Buchungszeiten; Kernzeit

- (1) Kernzeit für Kinder ist Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
- (2) Innerhalb der Öffnungszeiten und unter Berücksichtigung der Kernzeit der Einrichtung sind folgende Betreuungszeiten von Montag bis Freitag (außer feiertags) möglich:

Öffnungszeit	Stundekategorie
7.30 - 12.30 Uhr	4 – 5 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
7.00 - 12.30 Uhr	5 – 6 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
7.30 - 14.00 Uhr	6 – 7 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
7.30 - 15.00 Uhr	7 – 8 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
7.30 - 16.00 Uhr	8 – 9 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
7.30 - 17.00 Uhr	9 – 10 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
13.00 - 17.00 Uhr	3 – 4 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt

- (3) Die Buchungszeiten sind für ein Jahr verbindlich und führen zur Gebühreneinzahlungspflicht. In der Anmeldung ist die gewünschte Buchungszeit anzugeben.
- (4) Ein Überschreiten der genehmigten Buchungszeit ist nicht zulässig.

FÜNFTER TEIL: Sonstiges

§ 15 Verpflegung

- (1) Kinder, die die Kindertageseinrichtungen länger als bis 14.00 Uhr besuchen, erhalten ein warmes Mittagessen, das regelmäßig einzunehmen ist. Für die Erhebung des Essensgeldes gilt die Gebührensatzung des Marktes Berchtesgaden in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16
Mitarbeit der Personensorgeberechtigten
Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die jeweils angebotenen Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit eines regelmäßigen Austauschs über den Entwicklungsverlauf des Kindes mit dem Betreuungspersonal wahrnehmen.
- (2) Die Termine für Elternabende werden durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Elterngespräche schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 17
Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindertageseinrichtungen sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden durch den Markt Berchtesgaden folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:
 - a) allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten;
 - b) Benutzungsgebühr;
 - c) Berechnungsgrundlage.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt sieben Jahre nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.

§ 18
Unfallversicherungsschutz

In den Kindertageseinrichtungen aufgenommene Kinder sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 19 Haftung

- (1) Der Markt Berchtesgaden haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Berchtesgaden für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben nur dann, wenn einer Person, derer sich der Markt Berchtesgaden zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Berchtesgaden nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 20 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung des Marktes Berchtesgaden in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21 Bußgeldvorschriften

Gemäß Art. 26 b BayKiBiG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer entgegen Art. 26 a BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Dies gilt auch, sofern die erforderlichen Daten, z.B. bei Umzug oder Änderung der Bandverbindung nicht rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 22 Kooperation mit anderen Institutionen

- (1) Die Kindertageseinrichtungen kooperieren mit anderen Einrichtungen wie Schulen, anderen Kindertageseinrichtungen, schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE), Therapeuten etc.. In diesem Rahmen bedarf es keiner weiteren Zustimmung der Eltern zu einem gegenseitigen Austausch.
- (2) Dem Kooperationsauftrag von Kindertageseinrichtungsbereichen und Grundschule (Art. 7 Abs. 1 Satz 3 BayEUG) muss Rechnung getragen werden, wobei die einrichtungs- und angebotsbezogene Kooperation im Vordergrund steht. Das Herstellen der Anschlussfähigkeit der Bildungs- und Erziehungsprozesse in den Kindertageseinrichtungen und in der Grundschule durch steten Dialog und gegenseitiges Hospitieren,

sowie das Planen und Realisieren gemeinsamer Angebote für die Kinder und Eltern gelten als primäre Wegbereitung für eine gelingende Übergangsbewältigung (Übergangsfähigkeit der Partnerinstitutionen).

§ 23

Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtungen oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen, durch den Markt Berchtesgaden für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

SECHSTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 24

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1.9.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.06.2006 (Amtsblatt Nr. 28 vom 11.07.2006) außer Kraft.

Berchtesgaden, den 04.08.2014

Markt Berchtesgaden

Franz Rasp
1. Bürgermeister